

nis der steuerfreien Umsätze zu den steuerpflichtigen Umsätzen aufgeteilt werden. Beträgt der Gesamtumsatz eines Jahres (aus ärztlicher Tätigkeit, Gutachtenstätigkeit und sonstigen umsatzsteuerlich relevanten Einkünften, wie zB Vermietungstätigkeit) nicht mehr als 22.000 Euro („Kleinunternehmer“), können die oben angeführten Leistungen dennoch steuerfrei belassen werden. In diesem Falle darf aber auch keine Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden.

3.5 Steuerbegünstigte Auslandsmontage

Die Steuerbefreiung für ausländische Montagetätigkeiten kommt nach einem Erkenntnis des VwGH⁶ auch bei einer Personalgestellung zur Anwendung und stellt nicht darauf ab, dass ein inländischer Arbeitgeber im Ausland eine begünstigte Anlage errichtet. Die Ausführungen in den Lohnsteuer-Richtlinien (Rz 56) dürften insoweit überholt sein.

4. Steuertipps zum Jahresende

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Die beiliegende Liste gibt Ihnen einen Überblick dafür.

5. WirtschaftsBlatt-Konferenz: Die besten Finanzierungsinstrumente für Familienunternehmen

Als Beilage finden Sie eine Einladung zur WirtschaftsBlatt-Konferenz „Die besten Finanzierungsinstrumente für Familienunternehmen“. Herr Prof Dr Karl Bruckner wird dort über „Steuerliche Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsinstrumente“ referieren. ■

Für BDO-Klienten ist die Teilnahme kostenlos.

Wien, im November 2005

BDO Auxilia Treuhand GmbH

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.bdo.at

auf der Sie umfangreiche laufend aktualisierte Steuerinformationen finden

(entnommen aus dem Newsletter 5/2005 mit freundlicher Genehmigung der BDO Auxilia Treuhand GmbH)

Anmerkungen:

¹ BGBl I 2005/112. – ² BGBl I 2005/115. – ³ BGBl I 2004/152.

⁴ Rs C-307/01 vom 20.11.2003. – ⁵ Rz 942 UStR idF AÖFV 190/2005.

⁶ VwGH 2002/13/0024 vom 10.8.2005

STEUERTIPPS

zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern



MAG. ELISABETH DAVID

Beraterin für Arbeitsrechts-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfragen

Die Finanz fördert die Investitionen des Arbeitgebers in die Weiterbildung seiner Arbeitnehmer. Aus diesem Grund sollte auch der Personalmanager diese attraktiven Steuersparmöglichkeiten kennen.

Drei Steuertipps stelle ich Ihnen im folgenden vor.

Steuertipp ①: Der externe (außerbetriebliche) Bildungsfreibetrag

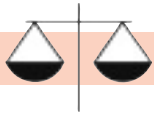
Der Bildungsfreibetrag ist seinem Wesen nach eine *fiktive*, somit *zusätzliche Betriebsausgabe*, die in der Steuererklärung geltend gemacht wird und die den Unternehmensgewinn vermindert. Diese Steuerbegünstigung können sowohl Bilanzierer als auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner geltend machen.

Der Bildungsfreibetrag beträgt **20 % der Weiterbildungskosten** (exkl. Umsatzsteuer, wenn diese im Unternehmen als Vorsteuer abgezogen werden kann).

► Voraussetzungen für die Geltendmachung des Bildungsfreibetrages:

a) betriebliches Interesse und eigenständiger Bildungswert

Mit diesen Voraussetzungen will die Finanz verhindern, dass eine ausschließlich im Arbeitnehmerinteresse gelegene Aus- oder Fortbildung (zB der Arbeitgeber bezahlt den Motorradführerschein) gefördert wird.



Keinen eigenständigen Bildungswert haben zB Einschulungskosten in Bezug auf eine neue Maschine oder Software.

b) Bildungseinrichtungen

Das Gesetz fordert, dass die Weiterbildungskosten von einer externen, somit nicht mit dem Arbeitgeber verbundenen Bildungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Solche Weiterbildungseinrichtungen, die Ihre Ausbildungsangebote (Seminare) einem größeren Personenkreis anbieten müssen sind beispielsweise:

- ◆ Bildungseinrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts sowie
- ◆ Einrichtungen, deren Geschäftsgegenstand in einem wesentlichen Umfang in der *Erbringung von Dienstleistungen in der beruflichen Aus- oder Fortbildung* besteht.

Bildungseinrichtungen

Nur jene Kosten sind begünstigt, die unmittelbar mit der Aus- und Weiterbildung des Arbeitnehmers im Zusammenhang stehen und eine konkrete, (auch) im betrieblichen Interesse stehende Bildungsmaßnahme betreffen.

► **Unmittelbare Aufwendungen sind beispielsweise:**

- ◆ Kurs- oder Lehrgangsgebühren,
- ◆ Honorare der Vortragenden,
- ◆ Kosten für Fachbücher, Lehrbehelfe oder Skripten, sofern sie als (Kosten)Komponente einer konkreten Bildungsmaßnahme anzusehen sind (zB Vortragsunterlagen für Seminare; nicht jedoch zB ein im Zusammenhang mit einem Seminar über Einkommensteuer angeschaffter Einkommensteuer-Kommentar),
- ◆ Kosten der Miete für externe Schulungsräume als Bestandteil einer konkreten Bildungsmaßnahme,
- ◆ Kosten für die Anmietung der Ausrüstung (zB Videoanlage, Lautsprecheranlage) für eine konkrete Bildungsmaßnahme.

► **Keine unmittelbaren Aufwendungen sind beispielsweise:**

- ◆ mitverrechnete Unterbringungskosten inkl. Frühstück, Tagesgelder oder sonstige Verpflegungskosten außerhalb der Veranstaltung (übliche in Veranstaltungskosten inkludierte Kosten für Verpflegung während der Veranstaltung wie etwa Pausenverpflegung, Kaffee, Getränke oder – bei ganztägigen Veranstaltungen auch ein Mittagessen – brauchen nicht ausgeschrieben zu werden),
- ◆ allfällig mitverrechnete Beförderungskosten,
- ◆ eine anteilige Abschreibung für eigene zu Bildungszwecken verwendete Räumlichkeiten einschließlich Ausstattung.

Worauf ist sonst noch zu achten?

- ◆ Die Bildungskosten müssen durch ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen nachgewiesen werden.
- ◆ Kostenvergütungen, die der Arbeitgeber zB vom Arbeitmarktservice (AMS) für die Weiterbildung des Arbeitnehmers erhält, reduzieren das Ausmaß der begünstigten Bildungskosten.
- ◆ Der Bildungsfreibetrag steht nur für Bildungsmaßnahmen für *Arbeitnehmer* zu. Bildungsmaßnahmen für *freie Dienstnehmer* oder im *Werkvertrag* Tätige sind *nicht begünstigt*.

► **Beispiel:**

Ein Tiroler Arbeitnehmer möchte in einem 2 ? Wochen-Kurs zum geprüften Personalverrechner ausgebildet werden und besucht einen entsprechenden Kurs in Wien in der Personalverrechnungsakademie des Veranstalters ARS (Akademie für Recht und Steuern).

	EUR
■ Seminarbetrag (einschließlich Ganztagesverpflegung)	1.590,00
■ Skripten und Prüfungsgebühr	400,00
■ KODEX (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und Steuererlässe)	144,00
■ Nächtigung und Frühstück (Hotel) und Bahnfahrt	1.300,00
	3.434,00

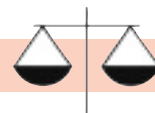
Der Arbeitgeber erhält für den Arbeitnehmer vom AMS eine Seminarbetragsunterstützung von EUR 1.000,00.

Frage: Wie hoch ist der Bildungsfreibetrag, der steuerlich geltend gemacht werden kann?

Lösung:

	EUR	EUR
Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme	3.434,00	
abzüglich		
AMS-Förderung	1.000,00	
Nicht begünstigte Nächtigungs- und Fahrtkosten	1.300,00	
Nicht begünstigte Kosten für nicht unmittelbare Lehrbehelfe (= Kodex)	144,00	-2.444,00
Bildungsfreibetrag-Bemessungsgrundlage		990,00
Bildungsfreibetrag (20 %)		198,00

Dieser Betrag von EUR 198,00 kann zusätzlich als Steuerabzugsposten geltend gemacht werden.



Steuertipp ②: Der interne (innerbetriebliche) Bildungsfreibetrag

Seit 2003 kann auch für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen ein Bildungsfreibetrag von max. 20 % geltend gemacht werden.

Innerbetriebliche Bildungseinrichtungen sind Einrichtungen, die mit einem Teilbetrieb vergleichbar sind und ihre Leistungen Dritten gegenüber nicht anbieten. Die Lehrlingsausbildung fällt nicht darunter.

Voraussetzungen:

- ◆ Die *Kosten* sind *in einem eigenen Rechnungskreis* oder auf einer eigenen Kostenstelle zu erfassen.
- ◆ Die Aus- und Fortbildungsleistungen müssen einen *formalisierten Lehrinhalt in organisierter Form* (zB Kurs, Seminar, Lehrgang) betreffen und müssen
- ◆ *nachweisbar* sein (Teilnehmerliste, Einladung, Stundenzahl).
- ◆ Weiters ist eine *pauschale Höchstgrenze von EUR 2.000,00 pro Kalendertag* (bzw EUR 1.000,00 pro Kalendertag bei einer Veranstaltungsdauer von nur 4 Stunden) und pro Bildungsmaßnahme zu beachten und zwar ungeachtet der Teilnehmerzahl.

Im übrigen gelten die analogen Voraussetzungen wie für den externen Bildungsfreibetrag.

Steuertipp ③: Die Bildungsprämie

Alternativ zum externen (nicht hingegen für den internen) Bildungsfreibetrag kann eine 6 %-ige Bildungsprämie geltend gemacht werden.

Es kann *entweder der Bildungsfreibetrag oder die Bildungsprämie* oder in wahlfreier Kombination für einen Teil der Aufwendungen der Bildungsfreibetrag und für einen anderen Teil die Bildungsprämie in Anspruch genommen werden. *Nicht zulässig* wäre es, für ein und *dieselben Aufwendungen* zusätzlich zum *Bildungsfreibetrag* auch noch *die Bildungsprämie* geltend zu machen.

Geltendmachung

Die Bildungsprämie kann nur in einem – der Steuererklärung des betroffenen Jahres angeschlossenen – Verzeichnis geltend gemacht werden. Das Verzeichnis gilt als Abgabenerklärung. (Formular: E 108c; herunterladbar: www.bmf.gv.at/service/formulare)

Sonstige Hinweise

Im übrigen gelten die analogen Voraussetzungen wie für den externen Bildungsfreibetrag.

Werden Aufwendungen, für die eine Bildungsprämie geltend gemacht worden ist, beispielsweise vom AMS vergütet, ist die Prämie im Ausmaß von 6 % des Vergütungsbeitrages zurückzuzahlen.

Tipp: Die Bildungsprämie ist in Verlustjahren die richtige Wahl, da der Bildungsfreibetrag als zusätzlicher Aufwand in diesen Jahren keine Steuerwirksamkeit entfaltet. Einen (Lohn)Steuerspartipp rund um die Weiterbildung von Mitarbeitern finden Sie im Artikel: „Der Tipp des Praktikers“.

HINWEIS für Kollegen (Unternehmens-, Steuerberater, selbständige und gewerbliche Buchhalter) auf unser

Kollegenservice – Onlineberatung:

Unsere Kanzlei ist auf die Lösung arbeits-, sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlicher Fragen spezialisiert. Wir bieten Berufskollegen ein spezielles Beratungsservice – unsere Online-Beratung – an.

Ihre Investition in eine kompetente, rasche und praxisbezogene Beratung:

- ◆ Anwendung des *reduzierten „BÖB Journal-Leser-Stundensatzes“* in Höhe von EUR 110,00 zuz USt (gegenüber EUR 130,00; Ersparnis für Sie: 15 %);
- ◆ der *reduzierte HR-Beraterstundensatz* wird beim Erstauftrag *auch* für *Partnerstunden* angesetzt

Die Abrechnung erfolgt in 15-Minuten-Intervallen, wobei begonnene Intervalle aufgerundet werden.

Ablauf der Online-Beratung: Sie stellen Ihre Anfrage → wir schätzen den hierfür erforderlichen Zeitaufwand und teilen Ihnen diesen per Mail mit → Sie entscheiden, ob Sie den Auftrag erteilen oder nicht.

Wir *garantieren* Ihnen, dass Sie *kompetente und praxisbezogene Auskünfte* bekommen, die ein Vielfaches an Nutzen (zB indem Sie kostspielige Fehlentscheidungen verhindern) *im Vergleich zu Ihrer Investition* bringen. ■

Unsere langjährige Erfahrung möchten wir Ihnen gerne zum Nutzen Ihrer Klienten bzw. zu Ihrem eigenen Nutzen zur Verfügung stellen, als Berater oder als Chefredakteure der PV-Praxis.

Mag. Elisabeth David

Beraterin für Arbeitsrechts-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfragen

Die Kanzlei, die auf Beratungen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht spezialisiert ist.

Wipplingerstrasse 24, 1010 Wien

Tel. 0043 1 24 721 - 501 – Fax 0043 1 24 721 - 555

Email: elisabeth.david@steuer-service.at, web:

www.steuer-service.at